

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 14

Detmold, 15. Mai 2007

Nr. 1

Inhalt:

| | | |
|--------|--|----|
| I. | Konstituierung der 34. ordentlichen Landessynode am 14. und 15. Januar 2007 | 1 |
| II. | Ersatzwahl zur Union Ev. Kirchen am 15. Januar 2007 | 3 |
| III. | Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe am 15. Januar 2007 | 4 |
| IV. | Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe am 15. Januar 2007 | 4 |
| V. | Wahlen in den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes am 15. Januar 2007 | 4 |
| VI. | Bildung eines Spruchkollegiums am 15. Januar 2007 | 4 |
| VII. | Verbandsgesetz vom 28. November 2006 | 5 |
| VIII. | Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 27. November 2006 | 10 |
| IX. | Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der UEK vom 10. November 2006 | 30 |
| X. | Bekanntmachung der Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 9. Dezember 2006 | 34 |
| XI. | Diakonisches Werk - Änderung der Satzung vom 7. Juni 2006 | 36 |
| XII. | Beschluss zur Änderung der Verordnung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen - Gemeindezugehörigkeitsverordnung vom 13. März 2007 | 37 |
| XIII. | Beschluss zur Änderung der Anordnung zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche vom 13. März 2007 | 37 |
| XIV. | Bekanntmachung - Schließung des 13. Bandes des Ges. u. VOBI. - vom 30. April 2007 ... | 38 |
| XV. | Bekanntmachung - Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen - vom 12. März 2007 | 38 |
| XVI. | Beschluss zur Änderung des Beschlusses des Landeskirchenrats zum Verfahren der Gleichstellung mit der C-Kirchenmusikerprüfung vom 24. April 2007 | 38 |
| XVII. | Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 20. Mai 2006 | 39 |
| XVIII. | Personalnachrichten | 41 |

I.

Konstituierung der 34. ordentlichen Landessynode am 14. und 15. Januar 2007

Im Rahmen der Konstituierung der 34. ordentlichen Landessynode wurden folgende Wahlen durchgeführt:

Synodalvorstand

Vorsitzende/r (Präses)

Pfarrer Michael **Stadermann**, Silixen

Erste/r Stellvertreter/in

Pfarrerinnen Wiltrud **Holzmüller**, Bad Salzuflen

Zweite/r Stellvertreter/in

Pfarrerinnen Renate **Niehaus**, Detmold

Erste/r Beisitzer/in

Sozialamtmann Gert **Deppermann**,
Leopoldshöhe

Erste/r Stellvertreter/in

Rechtsanwalt Hartmut **Wiesinger**, Lage

Zweite/r Stellvertreter/in

Rektor i.R. Erich **Schormann**, Lage

Zweite/r Beisitzer/in

Rechtsanwalt Dirk **Henrich-Held**, Lage

Erste/r Stellvertreter/in

Baudirektor Herbert **Winkler**, Bad Salzuflen

Zweite/r Stellvertreter/in

Jurist Dr. Burkhard **Steglich**, Detmold

Als viertes synodales Mitglied

des Landeskirchenrates wurde gewählt:

Bankkauffrau Kerstin **Koch**, Bad Salzuflen

Erste/r Stellvertreter/in

Lehrerin Hildegard **Linari**, Barntrup

Zweite/r Stellvertreter/in

Industriekauffrau Bärbel **Janssen**, Detmold

Als Schriftführer/in wurde gewählt:

Oberstudienrätin i.R. Gertrud **Wagner**, Detmold

Stellvertreter/in

Schulrätin Brigitte **Wenzel**, Bad Salzuflen

Ausschüsse, Kammern, Arbeitskreise

Theologischer Ausschuss

Michael **Fleck**

Jutta **Pankoke**

Gregor **Bloch**

Thomas **Kebesch**

Andreas **Lange**

Steffie **Langenau**

Hildegard **Linari**

Prof. Dr. Michael **Weinrich**

Horst-Dieter **Mellies**

Matthias **Neuper**

Gertrud **Wagner**

Prof. Tilmann **Fischer**

Rechts- und Innenausschuss

Andreas **Lange**

Dr. Werner **Weinholt**

Gert **Deppermann**

Dr. Thomas **Friebel**

Dirk **Hauptmeier**

Herbert **Winkler**

Hermann **Donay**

Erich **Schormann**

Hartmut **Wiesinger**

Gerd **Alers**

Peter **Ehlers**

Finanzausschuss

Brigitte **Brandt**

Matthias **Neuper**

Wilfried **Brakemeier**

Richard **Krause**

Friedrich Wilhelm **Kruel**

Johannes **Grote**

Bärbel **Janssen**

Ernst-August **Pohl**

Holger **Postma**

Udo **Siekmann**

Friederike **Heer**

Rainer Johannes **Homburg**

Nominierungsausschuss

Michael **Stadermann**
 Burkhard **Geweke**
 Werner **Haase**
 Dirk **Hauptmeier**
 Werner **Stelzle**
 Wiltrud **Holz Müller**
 Hans-Jürgen **Dohmeier**
 Andreas **Lange**
 Ernst-August **Pohl**
 Katrin zur **Lippe**
 Johannes **Grote**
 Horst-Dieter **Heidrich**

Rechnungsprüfungsausschuss

Heinz-Wilhelm **Depping**
 Annette **Kerker**
 Werner **Haase**
 Arndt **Stienekemeier**
 Dr. Burkhard **Steglich**
 Hermann **Donay**
 Rolf **Sandmann**
 Werner **Stelzle**
 Jutta **Pankoke**
 Gerd **Alers**
 Dr. Udo **Süthoff**

Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Dr. Udo **Süthoff**
 Brigitte **Wenzel**
 Heinz **Kriete**

Als Beauftragte / Kontaktpersonen wurden vom Landeskirchenrat berufen:

Beauftragter für Osteuropa

Miroslav **Danys**

Beauftragte für Südafrika

Stefanie **Rieke-Kochsiek**

(zugleich Vertreterin der Klasse Bösingfeld)

Beauftragter für Kirchl. Entwicklungsdienst

Thorsten **Rosenu**

Kontaktperson zur ACK

Stephan **Schmidtpeter**

(zugleich Vertreter der Klasse Brake)

Kontaktperson zur Norddeutschen Mission

Harald **Bollermann**

Kontaktperson zur Gossner Mission

Uwe **Wiemann**

Kontaktperson zur Vereinten Ev. Mission

Birgit **Krome-Mühlenmeier**

(zugleich Vertreterin der Klasse Bad Salzuflen)

Als Vertreter / Vertreterinnen der Klassen wurden vom Landeskirchenrat berufen:

Klasse Bad Salzuflen

Birgit **Krome-Mühlenmeier**

Klasse Blomberg

Irmtrud **Forthaus**

Klasse Bösingfeld

Stefanie **Rieke-Kochsiek**

Klasse Brake

Stephan **Schmidtpeter**

Klasse Detmold

Claudia **Ostarek**

Klasse Horn

Bendix **Balke**

Klasse Lage

Karin **Möller**

Lutherische Klasse

Frank **Erichsmeier**

Für kooptierte Mitglieder wurden noch keine Benennungen durchgeführt.

Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Johanna **Kunz**

Rainer **Giesdorf**

Dr. Hans-Jürgen **Dohmeier**

Die Beauftragten / Kontaktpersonen werden vom Landeskirchenrat berufen und in der nächsten Ausgabe des Ges. u. VOBl. bekanntgegeben.

Kammer für Frieden und Umwelt

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Katrin zur **Lippe**

Gertrud **Wagner**

Jutta **Pankoke**

Als Vertreter / Vertreterinnen der Klassen wurden vom Landeskirchenrat berufen:

Klasse Bad Salzuflen

Hans-Dieter **Klocke**

Klasse Blomberg

Thomas **Becker-Bertau**

Klasse Bösingfeld

Carola **Gorka**

Klasse Brake

Winfried **Ostmeier**

Klasse Detmold

Dieter **Bökemeier**

Klasse Horn

Christian **Brehme**

Klasse Lage

Annette **Kerker**

Lutherische Klasse

Cornelia **Wentz**

Mitglieder qua Amt:

Fritz **Tibbe**

Thomas **Weßler**

Kooptierte Mitglieder:

Prof. Dr.-Ing. Andreas **Kleinefenn**

Ständige Gäste:

Heinrich **Mühlenmeier** (Umweltbeauftragter)

Dieter **Stockmeyer**

Verena **Süß** (Jugendkonvent)

Schulkammer

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Willi **Ostermann**
 Thomas **Kebesch**
 Brigitte **Wenzel**
 Brigitte **Kramer**
 Horst-Dieter **Heidrich**
 Erich **Schormann**

Weitere Berufungen wurden durch den Landeskirchenrat am 20. Februar 2007 bestätigt:

Für die Schulaufsicht:

Bezirksregierung
 Helmut **Zumbrock**, Detmold
 Vertreterin: Mechthild **Krämer**, Detmold
 Schulamt
 Doris **Haigermoser**, Detmold
 Vertreter: Reinhard **Dubbert**, Detmold

Für die Schulen und Studienseminare:

Grundschule
N.N.
 Vertretung: Dr. Hans-Detlev **Krause**, Lemgo
 Förderschule
N.N.
 Vertretung: Klaus **Hollmann**, Dörentrup
 Hauptschule
 Ralf **Leßmann**, Horn-Bad Meinberg
 Vertretung: Karin **Freisler-Schulz**, Horn-Bad
 Meinberg
 Realschule
 Norbert **Wagner**, Horn-Bad Meinberg
 Vertretung: Anne-Gabriele **Krumm**, Detmold
 Gesamtschule
 Christiane **Meier**, Detmold
 Vertretung: Bernd **Dabisch**, Bad Salzuflen
 Gymnasium
 Ute **Hiddemann**, Oerlinghausen
 Vertretung: Rolf **Kemmler**, Lage
 Berufskolleg
 Manfred **Rothermel**, Lemgo
 Vertretung: Peter **Wolthusen**, Detmold
 Ausbildung
 Gertrud **Effe-Stumpf**, Bielefeld
 Vertretung: Charlotte **Niedernolte**, Detmold

Geborenes Mitglied:

Tobias **Treseler**, Detmold

Beratend:

Andreas-Christian **Tübler**, Detmold

Ständige Gäste:

Dirk **Mölling**, Detmold
 Annette **Wolf**, Detmold

Jugendkammer

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Werner **Stelzle**
 Gregor **Bloch**

Die Beauftragten / Kontaktpersonen werden vom Landeskirchenrat berufen und in der nächsten Ausgabe des Ges. u. VOBl. bekanntgegeben.

Arbeitskreis Kirchlicher Unterricht

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Johanna **Kunz**
 Brigitte **Kramer**
 Brigitte **Wenzel**
 Horst-Dieter **Mellies**

Detmold, 23. Januar 2007

Der Landeskirchenrat

II.**Ersatzwahl zur Union Ev. Kirchen**

Die 34. ordentliche Landessynode hat am 15. Januar 2007 den Synodalen

Gert **Deppermann**

als stellvertretendes Mitglied in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen gewählt.

Detmold, 23. Januar 2007

Der Landeskirchenrat

III.

Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe

Die 34. ordentliche Landessynode hat am 15. Januar 2007 für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 folgende Personen als Vertreter für die Lippische Landeskirche und ihr Diakonisches Werk gewählt:

Vorsitzende/r

Justizminister Harald **Schliemann**
Erste/r Stellvertretende/r
Richterin am BAG Edith **Gräfl**
Zweite/r Stellvertretende/r
Regierungsdirektor Jens **Kronsbein**

Als Beisitzer/in

Geschäftsführerin Marianne **Ulbrich**
Erster/e Stellvertreter/in
Rechtsanwalt Dirk **Henrich-Held**
Zweite/r Stellvertreter/in
Rechtsanwalt Hartmut **Wiesinger**

Detmold, 23. Januar 2007

Der Landeskirchenrat

IV.

Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe

Die 34. ordentliche Landessynode hat am 15. Januar 2007 für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 folgende Personen für die Lippischen Landeskirche und ihr Diakonisches Werk als Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber gewählt:

Ordentliches Mitglied

Rechtsrätin i.K. Dr. Ricarda **Dill**
Stellvertreter
Kaufmännischer Direktor Assessor Udo **Zippel**

Detmold, 23. Januar 2007

Der Landeskirchenrat

V.

Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes

Die 34. ordentliche Landessynode hat am 15. Januar 2007 folgende synodale Mitglieder in den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche gewählt:

Ordentliches Mitglied

Studiendirektor Friedrich Wilhelm **Kruel**
Stellvertreter/in
Bankkauffrau Friederike **Heer**

Detmold, 23. Januar 2007

Der Landeskirchenrat

VI.

Bildung eines Spruchkollegiums

Die 34. ordentliche Landessynode hat am 15. Januar 2007 folgende Personen in das Spruchkollegium für die Dauer ihrer Amtszeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 berufen (§ 15 des Kirchengesetzes vom 23. November 1976 über die Ordnung für Lehrverfahren):

Ordentliche Mitglieder

Superintendent Dr. Werner **Weinholt**
Kirchenpräsident Jann **Schmidt**
Pfarrerin Steffie **Langenau**
Oberkirchenrat Dr. Klaus **Grünwaldt**
Sozialamtmannt Gert **Deppermann**
Rechtsanwalt Dirk **Henrich-Held**
Prof. Dr. Michael **Beintker**

Stellvertreter/Stellvertreterin

Superintendent Dr. Thomas **Friebel**
Pfarrerin Hilke **Klüver**
Pfarrer Rolf-Joachim **Krohn-Grimberghe**
Prof. Dr. Notger **Slencka**
Rechtsanwalt Hartmut **Wiesinger**
Baudirektor Herbert **Winkler**
Prof. Dr. Michael **Weinrich**

Aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder wurde Prof. Dr. Michael **Beintker** als Vorsitzender und Kirchenpräsident Jann **Schmidt** als stellvertretender Vorsitzender benannt.

Detmold, 23. Januar 2007

Der Landeskirchenrat

VII.

Kirchengesetz

**über die Zusammenarbeit von
Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
in gemeinsamen Angelegenheiten
und die Errichtung von Verbänden
(Verbandsgesetz)**

**vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91)
geändert durch Kirchengesetze
vom 15. Januar 2004 (KABI. S. 112)
und 14. Januar 2005 (KABI. S. 104)**

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 28. November 2006 beschlossen, das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) der Ev. Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung zu übernehmen (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 457). Nachfolgend veröffentlichen wir daher den Text des Verbandsgesetzes der Ev. Kirche im Rheinland.

Erster Abschnitt Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten

§ 1

Formen der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften

(1) Werden von kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbände) Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf ein anderes Organ übertragen werden, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Vereinbarung geregelt. Gleiches gilt für ihre Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.

(2) Werden Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen und dabei Rechte und Pflichten der beteiligten Körperschaften auf ein gemeinsames Organ übertragen, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Satzung geregelt.

(3) Kirchliche Körperschaften können sich zu Verbänden zusammenschließen, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrzunehmen. Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(4) Gemeindeverbände setzen sich aus Kirchengemeinden und/oder weiteren Gemeindeverbänden zusammen. Kirchenkreisverbände setzen sich aus Kir-

chenkreisen und/oder weiteren Kirchenkreisverbänden zusammen. Mischformen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisverbände bezeichnet.

Zweiter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Verfahrensvorschriften für die Gremien

(1) Für die Einladung zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten für die Gemeinsame Versammlung, die Gemeindeverbände und die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß; für die Kirchenkreisverbände gelten die für den Kreissynodalvorstand maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(2) In Satzungen können erhöhte Mehrheiten für die Beschlussfassung zu einzelnen Angelegenheiten festgelegt werden.

§ 3

Siegel

(1) Wird für die Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 2 von den beteiligten Körperschaften eine gemeinsame Einrichtung geschaffen, kann auf diese gemäß den Bestimmungen zum Siegelrecht⁴ die Siegelberechtigung übertragen werden. Das Siegelbild muss den Namen der gemeinsam geschaffenen Einrichtung sowie den Namen mindestens einer der beteiligten Körperschaften enthalten.

(2) Die Verbände gemäß § 1 Abs. 3 sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Organs und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.

(2) Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5

Führung der Geschäfte und Aufsicht

(1) Die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden auf gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und gemeinsame Einrichtungen, an denen ein Kirchenkreis beteiligt ist, entsprechende Anwendung; auf Kirchenkreisverbände und gemeinsame Einrichtungen von Kirchenkreisen

finden die Vorschriften für Kirchenkreise entsprechende Anwendung.

(2) Erstreckt sich ein Gemeindeverband oder eine von Kirchengemeinden gemeinsam geschaffene Einrichtung auf mehrere Kirchenkreise, so treffen die beteiligten Kreissynodalvorstände in der Satzung eine Regelung über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht, einschließlich der Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 6

Zusammensetzung der Organe

Die Satzung muss gewährleisten, dass die Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigt.

§ 7

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung, aus einer Satzung, oder bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden, oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Vereinbarung, bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesen bestimmten Kreissynodalvorstand. Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben worden ist, beantragt werden. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhaltende Frist versehen ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 8

Ehrenamtliche und hauptamtlich Mitarbeitende

(1) Die Mitglieder der Organe nach diesem Gesetz sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Leitungsorgane scheiden aus, wenn eine Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden, oder das 75. Lebensjahr vollenden.

(3) Die Verbände haben das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu berufen.

(4) Die Presbyterien, Kreissynoden und Verbandsvertretungen können die von ihnen in die Gemeinsame Versammlung oder in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder jederzeit abberufen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse können durch die Gemeinsame Versammlung oder die Verbandsvertretung jederzeit abberufen werden.

§ 9

Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Verband

(1) Eine Satzung kann vorsehen, dass ein Verbandsmitglied durch einseitige Erklärung zum Ende des Folgejahres aus dem Verband ausscheidet,

- wenn dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist und
- wenn der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zuwächst.

(2) Für diesen Fall hat die Satzung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden das ausscheidende Verbandsmitglied Verluste des Verbandes anteilig mittragen muss, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung - insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen - vermieden werden können.

(3) Die auf Grund des Ausscheidens notwendige Umbildung des Verbandes und die erforderliche Änderung der Satzung stellt die Kirchenleitung fest.

Dritter Abschnitt

Vereinbarung über die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 1

§ 10

Vereinbarungsinhalt

(1) In der Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben, und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses zur Beratung der beteiligten Kör-

perschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie über die Finanzierung zu treffen.

(2) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Folgen sie gekündigt werden kann.

§ 11

Zustandekommen der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(2) Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam. Gehören die Kirchengemeinden verschiedenen Kirchenkreisen an, so ist die Genehmigung der zuständigen Kreissynodalvorstände erforderlich. Eine Vereinbarung, an der ein Kirchenkreis beteiligt ist, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung.

Vierter Abschnitt Satzung zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 2

§ 12

Organe

Jeder Zusammenschluss hat eine Gemeinsame Versammlung. Daneben können ein Vorstand und eine Geschäftsführung gebildet werden.

§ 13

Gemeinsame Versammlung

(1) Die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung werden von den Presbyterien, Kreissynoden oder Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften für die laufende Wahlperiode entsandt. Sie können auch durch Wahl in gemeinsamer Sitzung entsandt werden (Artikel 36 und 113 der Kirchenordnung).

(2) Wählbar sind Mitglieder der Organe und sonstige sachkundige Gemeindeglieder der beteiligten Körperschaften, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen sind.

(3) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen. Die Gemeinsame Versammlung wählt die oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 14

Vorstand

Die Gemeinsame Versammlung kann einen Vorstand wählen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

§ 15

Geschäftsführung

(1) Die Gemeinsame Versammlung kann eine Geschäftsführung bestellen. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen der Gemeinsamen Versammlung und dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Gemeinsamen Versammlung und des Vorstandes. Sie untersteht der Aufsicht der Gemeinsamen Versammlung, sofern ein Vorstand gebildet wird, diesem.

§ 16

Inhalt der Satzung

(1) In der Satzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Art und Umfang der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben,
- b) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
- c) Wahl der Mitglieder und der oder des Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung und gegebenenfalls des Vorstandes,
- d) Amtszeit des Vorstandes,
- e) abschließende Aufzählung der auf die Organe übertragenen Rechte und Pflichten,
- f) Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung,
- g) Festlegung des Anstellungsträgers für die Mitarbeitenden,
- h) Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs,
- i) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden.

(2) Der Entscheidung der Gemeinsamen Versammlung bleibt vorbehalten:

- a) der Beschluss über einen Antrag nach Abs. 1 Buchst. i),
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
- c) die Feststellung der Jahresrechnung,
- d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite,
- e) die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeitenden.

§ 17**Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung**

(1) Die Satzung, Satzungsänderungen und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. § 16 Abs. 1 Buchst. i) bleibt unberührt. Die Satzung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen (Artikel 30 der Kirchenordnung).

(2) Die Satzung, Änderungen sowie die Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt**Verbände gemäß § 1 Abs. 3****1. Gemeindeverband****§ 18****Errichtung, Umbildung und Auflösung**

(1) Über die Errichtung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.

(2) Über die Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise, der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände. § 9 bleibt unberührt.

(3) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

§ 19**Organe**

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können Verbandsvorstand, Fachausschüsse und eine Geschäftsführung gebildet werden.

§ 20**Verbandsvertretung**

(1) Der Verbandsvertretung gehören mindestens zwei Mitglieder der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden an, die von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 36 der Kirchenordnung) entsandt werden. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an.

(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.

(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 21**Aufgaben der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) die Aufstellung des Stellenplanes,
- e) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
- f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite,
- h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- i) die Regelung der Kirchensteuerverteilung im Falle von § 26 Abs. 2,
- j) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, vom Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 22 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.

(2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

§ 23 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist.

(2) Darüber hinaus können ihm insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden:

- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- e) die Kassenaufsicht (§ 139 Abs. 2 VwO),
- f) die Vertretung im Rechtsverkehr,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 24 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Durch die Satzung können ihr Aufgaben nach § 23 Abs. 2 Buchstaben b) und c) übertragen werden.

§ 25 Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

§ 26 Inhalt der Satzung

(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,
- b) Art und Umfang der Aufgaben, die übernommen werden,
- c) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
- d) Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,
- e) Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, Beamten- und Mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,
- f) Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes,
- g) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden,
- h) Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) Dem Verband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen werden. In diesem Fall sind in der Verbandssatzung Regelungen zu treffen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.

(3) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.

(4) Der Finanzbedarf des Verbandes ist, soweit andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, von den Beteiligten durch Beiträge zu decken. Der Maßstab für die Beiträge ist in der Verbandssatzung festzusetzen.

§ 27 Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu

veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die nach § 26 Abs. 1 Buchst. h getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

(...)

Vom Abdruck der übrigen Vorschriften wurde abgesehen, da sie in der Lippischen Landeskirche nicht anwendbar sind.

Detmold, 28. November 2006

Der Landeskirchenrat

VIII.

Kirchengesetz

über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. November 2006 beschlossen, das Kirchengesetz über die Kirchenbeamten in der EKD zu übernehmen (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 459). Es gilt in der Lippischen Landeskirche nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 460). Der Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der EKD wird im Folgenden bekannt gemacht. Das Kirchenbeamtengesetz wurde durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 8. November 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 460) geändert. Nach der Ersten Verordnung über das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 461) gilt das Kirchenbeamtengesetz in der Lippischen Landeskirche seit dem 1. April 2007.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

Teil 2

Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 - Allgemeines

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht
- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 2 - Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen
- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

Kapitel 3

Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

Kapitel 4 - Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 3

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 - Pflichten

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände
- § 26 Annahme von Zuwendungen
- § 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung
- § 28 Arbeitszeit

- § 29 Fernbleiben vom Dienst
- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren
- § 32 Amtspflichtverletzungen
- § 33 Schadensersatz

Kapitel 2 - Rechte

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht
- § 40 Dienstzeugnis

Kapitel 3 - Personalentwicklung

- § 41 Förderung, Fortbildung
- § 42 Beurteilung

Kapitel 4 - Nebentätigkeiten

- § 43 Grundbestimmung
- § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 46 Einwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten
- § 47 Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten
- § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1

Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

- § 49 Grundbestimmung
- § 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 53 Nebentätigkeit während der Freistellung
- § 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung
- § 55 Verfahren

Kapitel 2

Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

- § 56 Abordnung
- § 57 Zuweisung
- § 58 Versetzung
- § 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 3 - Wartestand

- § 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand
- § 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren
- § 62 Verwendung im Wartestand

- § 63 Wiederverwendung
- § 64 Versetzung in den Ruhestand
- § 65 Ende des Wartestandes

Kapitel 4 - Ruhestand

- § 66 Eintritt in den Ruhestand
- § 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
- § 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- § 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 70 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 71 Allgemeine Voraussetzung
- § 72 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand
- § 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

Teil 5

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- § 75 Grundbestimmung
- § 76 Entlassung kraft Gesetzes
- § 77 Entlassung wegen einer Straftat
- § 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens
- § 79 Entlassung ohne Antrag
- § 80 Entlassung auf Verlangen
- § 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- § 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
- § 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
- § 84 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 85 Entfernung aus dem Dienst

Teil 6

Rechtsschutz und Verfahren

- § 86 Allgemeines Beschwerderecht
- § 87 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 88 Leistungsbescheid
- § 89 Zustellungen

Teil 7

Sondervorschriften

- § 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- § 91 Kirchenleitende Organe und Ämter
- § 92 Kirchenbeamtenvertretungen

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 93 Zuständigkeiten
- § 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
- § 95 In-Kraft-Treten
- § 96 Außer-Kraft-Treten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2

Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1

Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn

auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Abs. 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Abs. 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen

eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Einer Ernennung bedarf es
1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
 2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
 3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
 4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
 5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:
1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.
 2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Abs. 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so

gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8 Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Abs. 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Abs. 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht.

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9**Wirksamkeit der Ernennung**

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10**Nichtigkeit der Ernennung**

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder
2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Abs. 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

§ 11**Rücknahme der Ernennung**

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 12**Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen**

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13**Beförderung, Durchlaufen von Ämtern**

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

(4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14 Laufbahnbestimmungen

(1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Abs. 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15 Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), solche im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4 Personalakten

§ 16 Personalaktenführung

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonders, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich

zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen.

Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17**Einsichts- und Auskunftsrecht**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3**Amt und Rechtsstellung****Kapitel 1
Pflichten****§ 18****Grundbestimmung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die

ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.

Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19**Gelöbnis**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20**Beratungs- und Gehorsamspflicht**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21**Verantwortlichkeit**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begrün-

dung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Abs. 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24 Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Abs. 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26 Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Abs. 1 vorgesehen werden.

§ 29**Fernbleiben vom Dienst**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30**Wohnung und Aufenthalt**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31**Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32**Amtspflichtverletzungen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Abs. 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33**Schadensersatz**

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

**Kapitel 2
Rechte****§ 34****Fürsorgepflicht des Dienstherrn**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35**Unterhalt**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36**Abtretung von Schadensersatzansprüchen**

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn zugum Zug abgetreten werden.

(2) Nach Abs. 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37**Schäden bei Ausübung des Dienstes**

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38**Urlaub**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39**Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht**

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten.

Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkir-

chen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40**Dienstzeugnis**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3**Personalentwicklung****§ 41****Förderung, Fortbildung**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42**Beurteilung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4**Nebentätigkeiten****§ 43****Grundbestimmung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44**Angeordnete Nebentätigkeiten**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Abs. 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45**Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46**Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47**Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten**

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Abs. 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Abs. 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48**Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten**

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen

dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49 Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Abs. 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Abs. 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Abs. 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Abs. 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

§ 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53 Nebentätigkeit während der Freistellung

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über

die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 55 Verfahren

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schulund Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56 Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt

mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57 Zuweisung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Abs. 1 und 2 können Dienstvorgesehen und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Abs. 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58 Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordinierter kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten der Maßnahme nach Abs. 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen

und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63 Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64 Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Abs. 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65 Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66 Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Mo-

nats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Abs. 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats - bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters -, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

§ 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Abs. 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstunfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) In den Fällen des Abs. 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Abs. 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Abs. 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Abs. 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Abs. 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind.

Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75 Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76 Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77 Entlassung wegen einer Straftat

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Abs. 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchli-

chem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Wartender Ruhestand befindet.

§ 78

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Abs. 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Abs. 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Abs. 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate - bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters - hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 3 und des Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt wer-

den, wenn die Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6

Rechtsschutz und Verfahren

§ 86

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88

Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89 Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7 Sondervorschriften

§ 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91 Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92 Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93 Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Abs. 1 getroffen werden dürfen.

§ 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96 Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann das Außer-Kraft-Setzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außer-Kraft-Setzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

IX.

Bekanntmachung

Neufassung der Grundordnung der UEK vom 10. November 2006

Aufgrund von Artikel 3 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006 (ABl. EKD S. 241) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der UEK in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt: - die am 1. Juli 2003 in Kraft getretene Grundordnung vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159); - das am 1. Januar 2007 in Kraft tretende Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006 (ABl. EKD S. 241).

Berlin, 10. November 2006

**Der Leiter der Kirchenkanzlei
Dr. Hüffmeier**

Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK)

Artikel 1

Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnolds-hainer Konferenz vertreten waren, bilden die »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland«. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

(4) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(5) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

Die Union und die Mitgliedskirchen

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf An-

trag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3

Aufgaben und ihre Wahrnehmung

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden. Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nicht-theologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindeparterschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

(4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.

(5) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Amtsstelle wahrgenommen. Einzelheiten werden

durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 4

Vollkonferenz

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Amtsstelle Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5

Aufgaben der Vollkonferenz

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt;
3. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
4. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6

Gesetzgebung

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Ver-

kündigung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7

Zusammensetzung der Vollkonferenz

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.

(2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8

Tagungen der Vollkonferenz

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer

außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9

Präsidium

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen;
4. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Abs. 2 und 5 entgegenzunehmen. Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzvertretende Verordnung regeln. Artikel 6 Abs. 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10

Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
4. die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für

deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologin oder Theologe sein.

(2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Abs. 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11 Ausschüsse

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12 Amtsstelle

(1) Die im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Amtsstelle führt die Bezeichnung »Amt der UEK«.

(2) Die Amtsstelle ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(3) Die Amtsstelle führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13 Vertretung im Rechtsverkehr

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Amtsstelle oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten ge-

genüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 14 Übergangsbestimmungen

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(1) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 15 Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 16 (Inkrafttreten)

X.**Bekanntmachung****Verordnung über das Inkrafttreten
des Kirchengesetzes zur Änderung der****Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland****und zur Ratifizierung der Verträge der
Evangelischen Kirche in Deutschland mit der
Union Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland und der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands
vom 10. November 2005
vom 9. Dezember 2006**

Aufgrund Artikel 26 a Abs. 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABI. EKD 2007, S. 1):

§ 1

Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 (ABI. EKD S. 549) treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 2006 in Kraft.

Kirchengesetz zur Änderung der**Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland****und zur Ratifizierung der Verträge der
Evangelischen Kirche in Deutschland mit der
Union Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland und der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands
vom 10. November 2005**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABI. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABI. EKD S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.“

2. Artikel 10 a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen oder für einen oder mehrere gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Abs. 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Abs. 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder
- c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26a Abs. 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Abs. 2 kann den betroffenen Gliedkirchen für sich oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen. Für Gliedkirchen, die vor der Zustimmung zu einem Kirchengesetz

aufgrund mitgliedschaftlicher Bindung das Kirchengesetz eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses angewendet haben, kann bestimmt werden, dass diese das Kirchengesetz für sich nur gemeinsam außer Kraft setzen können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Abs. 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche oder den gliedkirchlichen Zusammenschluss und die ihm angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen außer Kraft getreten ist."

3. Nach Artikel 10 a wird folgender Artikel 10 b eingefügt:
„Artikel 10 b
Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorsehen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im jeweiligen Kirchengesetz bestimmt werden.“
4. In Artikel 17 Abs. 5 werden die Wörter „deren Vereinigungen“ durch die Wörter „gliedkirchlichen Zusammenschlüsse“ ersetzt.
5. In Artikel 21 Abs. 3 werden die Wörter „einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen“ durch die Wörter „einem konfessionell oder territorial bestimmten gliedkirchlichen Zusammenschluss“ ersetzt.
6. Nach Artikel 21 wird ein neuer Abschnitt eingefügt. Er erhält folgende Überschrift:
„III a. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der Evangelischen Kirche in Deutschland“
7. Nach Art. 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:
„Artikel 21 a (1) Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.
(2) Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.“
8. In Artikel 24 Abs. 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
9. Artikel 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze.“
10. Artikel 28 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Kirchenkonferenz kann der Synode über ihre Arbeit berichten.“
11. In Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Mitglied, das“ durch die Wörter „zwei Mitglieder, die“ ersetzt. Das Wort „dar“ wird gestrichen.
12. Nach Artikel 28 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Die Kirchenkonferenz kann Ausschüsse bilden.“ Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
13. Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 28 a eingefügt:
„Artikel 28 a
(1) Die Vertreter der zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss nach Artikel 21 a gehörenden Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen kann in diesen Konventen Gaststatus eingeräumt werden.
(2) Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.
(3) Nach Abs. 2 erworbene Zuständigkeiten gelten nur für den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss. Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Übrigen bleibt unberührt.“
14. Artikel 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach Artikel 21a zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte nach Richtlinien oder Weisungen des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21 a.“
15. Artikel 31 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „die Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für sie die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,“
16. In Artikel 31 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Vereinigungen“ durch das Wort „Zusammenschlüssen“ ersetzt.
17. In Artikel 31 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Vereinigungen“ durch das Wort „Zusammenschlüsse“ ersetzt.
18. Nach Artikel 31 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„durch Beratung und Information die Gliedkirchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,“

Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.

19. Artikel 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Verträge nach Artikel 21 a Abs. 2 können vorsehen, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung zu beteiligen sind.“

20. Artikel 31 wird folgender Abs. 5 angefügt: „Bei der Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes sowie der Referenten und Referentinnen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen zu achten.“

Artikel 2

Kirchengesetz

über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 3

Kirchengesetz

über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

- (1) Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 treten in Kraft, wenn gemäß Artikel 26 a Abs. 4 und 5 der Grundordnung der EKD die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.
- (2) Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 treten in Kraft, wenn die

Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Abs. 4 und 5 GO-EKD zugestimmt hat, alle Gliedkirchen diesen Änderungen nach Artikel 10 a Abs. 2 Buchstabe a GO-EKD zugestimmt haben und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Zeitpunkt durch Verordnung nach Artikel 26a Abs. 7 Satz 3 festgestellt hat. Ferner ist die Zustimmung der UEK und der VELKD zu den in Artikeln 2 bzw. 3 genannten Verträgen erforderlich.

- (3) Die Änderung von Artikel 24 Abs. 1 und 2 Grundordnung durch Artikel 1 Nr. 8 und 9 dieses Kirchengesetzes gilt nicht für die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Berlin, 10. November 2005

**Die Präses der Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

XI.

Diakonisches Werk Änderung der Satzung

Beschluss zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes e.V. vom 7. Juni 2006

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e.V. hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 2006 eine Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes vom 9. Oktober 2002 (Ges.u.VOBl. Bd. 12 S. 351 - RS 5.2) beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

1.

Folgender neuer § 5a wird in die Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche eingefügt:

„§ 5a

Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe

(1) Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wird ein gemeinsamer Verein gebildet. Die Satzung des gemeinsamen Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für folgende Satzungsänderungen, bis die drei Werke gemeinsam darauf verzichten.

(2) Vertretungen der drei Diakonischen Werke in der Mitgliederversammlung werden aus den Räten nach Maßgabe der Satzung des Vereins bestimmt oder gewählt. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu wählen. Bis zur Konstituierung der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung des gemeinsamen Vereins wird die Aufgabe der Mitgliederversammlung des Vereins in Gründung von der bisherigen Gruppe der Räte Rheinland, Westfalen und Lippe wahrgenommen, welche aus neun Personen besteht, wovon je vier aus den Räten des Diakonischen Werkes Rheinland und des Diakonischen Werkes Westfalen und eine aus dem Rat des Diakonischen Werkes Lippe entsandt sind.“

2.

Folgende Klausel ersetzt § 4 Abs. 3g) der Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche:

„Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitarbeitenden nach Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, die in einem kirchengesetzlich anerkannten Verfahren gesetzt werden, welches auf strukturellem Gleichgewicht der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite beruht.“

3.

Die Satzungsänderung ist am 12. Januar 2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen worden und tritt an diesem Tag in Kraft.

Detmold, 12. Januar 2007

Der Vorstand

XII.

Beschluss

**zur Änderung der Verordnung über die
Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
- Gemeindezugehörigkeitsverordnung -
vom 13. März 2007**

Auf Grund des Artikels 106 Nr. 13 der Verfassung der Lippischen Landeskirche hat der Landeskirchenrat folgende Änderung der Gemeindezugehörigkeitsverordnung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen in Lippe vom 14. Dezember 1994 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 456), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. November 2001 (Ges. u. VOBl. Bd.

12 S. 209) beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Nach Satz 3 wird eingefügt:

„Der Kirchenvorstand kann das Anhörungsrecht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter delegieren.“

Detmold, 13. März 2007

Der Landeskirchenrat

XIII.

Beschluss

**zur Änderung der Anordnung zum
Parochialrecht der Lippischen Landeskirche
vom 13. März 2007**

Auf Grund des Artikels 106 Nr. 13 der Verfassung der Lippischen Landeskirche hat der Landeskirchenrat folgende Änderung der Anordnung zum Parochialrecht vom 22. November 1982 (Ges.u.VOBl. Bd. 7 S. 248) beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

„Die Ziffer 3 Abs. 2 der Anordnung zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1982 (Ges.u.VOBl. Bd. 7 S. 248) wird aufgehoben.“

Detmold, 13. März 2007

Der Landeskirchenrat

XIV.**Bekanntmachung****Schließung des 13. Bandes
des Gesetz- und Verordnungsblattes
der Lippischen Landeskirche**

Der 13. Band des Gesetz- und Verordnungsblattes der Lippischen Landeskirche ist mit Nr. 15 S. 484 geschlossen worden. Das Sachregister liegt diesem Gesetz- und Verordnungsblatt bei.

Detmold, 30. April 2007

Das Landeskirchenamt

XV.**Bekanntmachung****Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen
für den Abrechnungszeitraum 2005/2006**

RdErl. d. Finanzministeriums
- B 2730 - 13.12 - IV A 4 -
vom 12. März 2007

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 festgesetzten Kostensätze bekannt:

| Energieträger | Euro |
|---------------------|-------|
| Fossile Brennstoffe | 10,26 |
| Fernheizung | 10,56 |

Die durchschnittlichen Heizkosten können nicht mehr in der bisherigen differenzierten Form ermittelt werden. Deshalb müssen ab dem Abrechnungszeitraum 2005/2006 alle Abrechnungen nach einem der o.g. Energiekostensätze erfolgen.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass auch zukünftig die Bekanntgabe der Heizkostenentgeltsätze nicht vor Februar des jeweiligen Folgejahres erfolgen kann.

- MBI. NRW. 2007 S. 167

XVI.**Beschluss****zur Änderung des Beschlusses des Landeskirchenrats zum Verfahren der Gleichstellung mit der C-Kirchenmusikerprüfung vom 24. April 2007**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 24. April 2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss des Landeskirchenrats zum Verfahren der Gleichstellung mit der C-Kirchenmusikerprüfung vom 17. Januar 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 194) wird wie folgt geändert:

a) Nach Punkt IV. wird folgender Punkt V. eingefügt:

linke Spalte:

„Bestandene Eignungsprüfung für die Studiengänge A- oder B-Musik an der Hochschule für Musik Detmold

rechte Spalte:

Kolloquium über bei der Eignungsprüfung nicht abgeprüfte Inhalte. Der Theologische Dezerent des Landeskirchenamts hat die Federführung für die Durchführung des Kolloquiums.“

b) Die Punkte V. und VI. werden VI. bzw. VII.

2. Die Studiengebühr beträgt
100 € pro Semester für Studierende der Hochschule für Musik Detmold
70 € pro Monat für andere Studierende.

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Detmold, 24. April 2007

Der Landeskirchenrat

XVII.**Beschluss**

**zur Vereinbarung über die
Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
über landeskirchliche Grenzen hinweg
vom 20. Mai 2006**

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19./20. Mai 2006 den Beschluss des Landeskirchenrates vom 3. April 2006 zur gliedkirchlichen Vereinbarung der EKD vom 7. Dezember 2005 über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zustimmend zur Kenntnis genommen (Ges.u.VOBl. Bd. 13 S. 450).

Die Vereinbarung über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen vom 5. Juli 1995 (Ges.u.VOBl. Bd. 13 S. 370) zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche tritt dadurch außer Kraft.

Nachstehend wird der genaue Wortlaut der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg bekannt gegeben:

**Vereinbarung über die
Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

Die Ev. Landeskirche Anhalts, Ev. Landeskirche in Baden, Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Bremische Evangelische Kirche, Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Lippische Landeskirche, Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Pommersche Ev. Kirche, Ev.-reformierte Kirche, Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, Ev. Kirche von Westfalen und die Ev. Landeskirche in Württemberg schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABI.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8. November 2001 (ABI.EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1**Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2**Voraussetzung**

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3**Verfahren**

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5 Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Abs. 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7 Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

Detmold, 20. Mai 2006

Der Landeskirchenrat

Welche Landeskirchen der Vereinbarung bereits beigetreten sind, ist nachfolgender Aufstellung zu entnehmen:

Anhalt, Zustimmung am 13. Dezember 2006, ab 1. Januar 2007 in Kraft - **Baden**, Zustimmung am 21. September 2006, ab 1. November 2006 in Kraft - **Bayern**, ab 1. Januar 2007 in Kraft - **Braunschweig**, Zustimmung am 19. Mai 2006, ab 15. Juli 2006 in Kraft - **Bremen**, Zustimmung im Mai 2006 - **EKBO**, Zustimmung am 12. Mai 2006, ab 1. Juli 2006 in Kraft - **EKM**, Zustimmung am 18. November 2006, ab 1. Januar 2007 in Kraft - **Ev.-ref. Kirche**, Zustimmung am 28. April 2006 - **Hannover**, Beschluss der Landessynode am 17. Juni 2006 - **Hessen-Nassau**, Zustimmung am 25. November 2006, ab 1. Januar 2007 in Kraft - **Kurhessen-Waldeck**, in Bearbeitung, voraussichtlich Synodenbeschluss Herbst 2007 - **Lippe**, Zustimmung durch Synode am 20. Mai 2006, ab 15. Juni 2006 in Kraft - **Mecklenburg**, Zustimmung im März 2006 - **Nordelbien**, Zustimmung durch Synode am 22. September 2006, ab 9. Oktober 2006 in Kraft - **Oldenburg**, Zustimmung am 17. November 2006, ab 1. Januar 2007 in Kraft - **Pfalz**, Zustimmung im November 2006 - **Pommern**, Zustimmung am 15. Dezember 2006 - **Rheinland**, Zustimmung am 11. Januar 2007, ab 1. April 2007 in Kraft - **Sachsen**, zurückgestellt bis Herbstsynode 2007 - **Schaumburg-Lippe**, Zustimmung am 13. Juni 2006 - **Westfalen**, Zustimmung am 17. November 2006, ab 1. Januar 2007 in Kraft - **Württemberg**, Zustimmung am 24. Oktober 2006, ab 1. Januar 2007 in Kraft.

XVIII.

Personalnachrichten

Berufung

Pfarrer Martin **Benker** ist mit Wirkung vom 1. September 2006 eine Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht am Stadtgymnasium in Barntrup mit einem halben Dienstumfang übertragen worden bei gleichzeitiger Reduzierung des Dienstumfang in der ev.-ref. Kirchengemeinde Lüdenhausen.

Auf Antrag des Kirchenvorstandes der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzuflen ist Herr Ulrich **Wenzel** vom Landeskirchenrat in den Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung berufen worden.

Hilfsdienst

Vikarin Christine **Toepffer** ist mit Wirkung vom 1. April 2007 in den einjährigen Pflicht-Hilfsdienst übernommen und zur Pastorin berufen worden.

Beurlaubung

Pfarrerinnen Dr. Gesine von **Kloeden-Freudenberg** ist auf ihren Antrag hin mit Wirkung vom 1. März 2007 zur Wahrnehmung eines Dienstes bei der Vereinten Evangelischen Mission beurlaubt worden.

Landeskirchenamt

Frau Beate **Bornemann**, Frau Inge **Erleben**, Frau Anja **Halatscheff**, Frau Sabine **Hartmann**, Frau Monika **Korbach**, Frau Toni **Pletz**, Frau Brigitte von **Rekowski**, Frau Doris **Riffelmann**, Herr Fritz **Tebbe**, Frau Martina **Tyson** und Frau Ute **Weber** sind nach betriebsbedingter Schließung des Landeskirchlichen Dienstes zum 31. Dezember 2006 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 bei der Lippischen Landeskirche weiterbeschäftigt worden.

Die Inspektorinnen Carmen **Damerow** und Susanne **Wagner** sind mit Wirkung vom 1. März 2007 zu Oberinspektorinnen im Kirchendienst berufen worden.

Ausscheiden aus dem Dienst

Pfarrer Eko **Alberts**, Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-Ost, ist mit Wirkung vom 15. Juli 2006 im Rahmen des Altersteilzeitdienstes vom Dienst freigestellt worden.

Frau Heidemarie **Goroll**, Frau Hannelore **Klöpping** und Frau Anita **Kröckel**, zuletzt Mitarbeiterinnen im Landeskirchlichen Dienst, sind mit Ablauf des 31. Dezember 2006 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

Frau Christine **Behrendt**, zuletzt tätig als Verwaltungskraft in Haus Stapelage der Lippischen Landeskirche, ist nach Beendigung der Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Ablauf des 30. April 2007 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

Frau Dorothea **Berneking**, zuletzt tätig im Landeskirchlichen Dienst der Lippischen Landeskirche, ist mit Ablauf des 30. Juni 2006 aus dem Arbeitsverhältnis der Lippischen Landeskirche ausgeschieden.

Frau Elisabeth **Mische**, zuletzt tätig im Landeskirchlichen Dienst der Lippischen Landeskirche, ist mit Ablauf des 31. Januar 2007 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

Pfarrer Günter **Puzberg**, Inhaber der landeskirchliche Pfarrstelle für Kirche und Schule, ist mit Wirkung vom 1. August 2006 im Rahmen des Altersteilzeitdienstes vom Dienst freigestellt worden.

Das Arbeitsverhältnis mit Herrn Joachim **Schmuck**, zuletzt tätig im Landeskirchlichen Dienst der Lippischen Landeskirche, endete zum 31. März 2007.

Das Arbeitsverhältnis mit Frau Ellen **Wehmeier**, zuletzt tätig im Landeskirchlichen Dienst der Lippischen Landeskirche, endete zum 31. Dezember 2006.

Diakonisches Werk

Frau Vera **Brakemeier**, Frau Silke **Henjes**, Frau Katharina **Hermeier**, Frau Christine **Machendanz**, Frau Birgit **Piltman** und Frau Melanie **Wrenger** sind nach betriebsbedingter Schließung des Landeskirchlichen Dienstes zum 31. Dezember 2006 im Rahmen des Betriebsüberganges gem. § 613 a BGB mit Wirkung vom 1. Januar 2007 vom Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche e.V. übernommen worden.

Herausgeber:

Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Telefon: 05231 - 976 60 Telefax: 05231 - 976 850 eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)

Redaktion:

Arnold Pöhlker, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: Arnold.Poehlker@Lippische-Landeskirche.de

Satz und Layout:

Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de

Druck:

Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold

Versand / Adressverwaltung:

Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de